

Bekanntmachung

über den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 31 zum „Schutz des zentralen Versorgungsbereiches Zingst“ als Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: durch die „Strandstraße“ in Höhe der „Bahnhofstraße“
Im Osten: durch die Bebauung entlang der „Strandstraße“ in 1. und 2. Reihe
Im Süden: durch die „Schulstraße“
Im Westen: durch die „Strandstraße“

Gemarkung: Zingst
Flur: 8
Flurstücke: diverse

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst hat in der öffentlichen Sitzung am 22.11.2018 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 31 zum „Schutz des zentralen Versorgungsbereiches Zingst“ als Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst gefasst.

Es wird folgendes Planungsziel angestrebt:

- Die Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereiches (auch sog. „Flaniermeile“) in diesem Bereich.

Dieser Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen für die Dauer eines Monats. Während dieser frühzeitigen öffentlichen Auslegung kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der bestimmten Frist zur Planung äußern.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Zingst, den 23.11.2018

- S i e g e l -

A. Kuhn